

Gegenstand, Umfang und Masstab der Normenkontrolle

Eine andere Frage ist aber nicht ausgeschlossen werden kann, ob nicht unter Umständen das Fehlen einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift zur Verfassungswidrigkeit einer anderen Gesetzesvorschrift werden kann.²⁵⁵ Prüfungsgegenstand bliebe dabei ein bereits erlassenes Gesetz.²⁵⁶ Die Verfassungswidrigkeit kann auch dadurch entstehen, dass der Gesetzgeber es unterlassen hat, das Gesetz einer von der Verfassung geforderten Regelung zu unterziehen, wie dies Fallbeispiele im Zusammenhang mit dem 1992 neu in Art. 31 Abs. 2 der Verfassung verankerten Gleichberechtigungsgrundsatz belegen. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, das geltende Recht an die "Gleichberechtigung von Mann und Frau" anzupassen. Diese Thematik aktualisiert das Problem der funktionell-rechtlichen Abgrenzung zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung.²⁵⁷ Auf dem Hintergrund der Gestaltungsfreiheit²⁵⁸ des Gesetzgebers erweist sich jedenfalls die Frage als klärungsbedürftig, wo die Grenzen der Rechtsprechungstätigkeit des Staatsgerichtshofs verlaufen.

II. Mangelnde oder unvollständige Gesetzesregelung

1. Gesetzgeberisches Unterlassen

Der Staatsgerichtshof weist in StGH 1981/5 darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in Wirklichkeit eine Untätigkeit des Gesetzgebers bemängle. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, eine Ausnahme- beziehungsweise Übergangsbestimmung festzusetzen, damit Personen, die die Treuhänderbewilligung für natürliche Personen nach altem Recht ohne Prüfung erhalten haben, auch nach neuem Recht die Be-

²⁵⁵ Vgl. Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 396 f., zu Art. 140 B-VG mit Hinweisen auf die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes; Klecatsky/Öhlinger, "Bundesverfassungsrecht". Die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, S. 114/E. 5, zu Art. 140 B-VG mit Hinweisen auf die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

²⁵⁶ Peter Oberndorfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, S. 196.

²⁵⁷ Vgl. Giovanni Biaggini, Verfassung und Richterrecht, S. 452 ff. Vgl. auch vorne S. 153.

²⁵⁸ Vgl. etwa StGH 1980/5, Entscheidung vom 27. August 1980, LES 1981, S. 188 (189); StGH 1991/15, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 77 (80), und StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993 als Verwaltungsgerichtshof, LES 2/1994, S. 37 (38), sowie aus dem Schrifttum: Jörg Berkemann, Realitätsfremde Steuergesetzgebung und gesetzgeberisches Unterlassen, in: EuGRZ 1985, S. 137; Christoph Moench, Verfassungswidriges Gesetz und Normenkontrolle, S. 63 f.